Textliche Festsetzungen

für den Bereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Handorf Nr. 2: Middelfeld

Alle sonstigen Festsetzungen, Bezeichnungen und Darstellungen bleiben dem genehmigten und rechtskräftigen Bebauungsplan HAN 2 entsprechend bestehen.

Es gilt die Baunutzungsverordnung 1968 (BGBl. I S. 1237).

Textliche Festsetzungen zum Bebauungsplan HAN 2 vom 17.06.1969

1. Stellung der baulichen Anlagen:

Giebel- und Traufenstellung der Gebäude, wie sie sich jeweils aus der Zeichnung ergeben, sind zwingend.

Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen gem. § 23 der Baunutzungsverordnung dürfen Nebenanlagen gem. § 14 der Baunutzungsverordnung und andere bauliche Anlagen, soweit sie nach Landesrecht im Bauwich oder in den Abstandsflächen zulässig sind oder zugelassen werden können, gem. § 23 Abs. V Baunutzungsverordnung nicht errichtet werden.

2. Baugestaltung

a) Außenwände

In den Gebieten WR g (II), WR o (Ia) und WR o (Ib) sind nur Ziegelfugbauten zugelassen.

b) Dächer

Alle Gebäude (außer denen mit 0°) sind mit dunklen Satteldächern abzudecken. Gegenüberliegende Dachflächen haben ohne Ausnahme gleiche Neigungswinkel zu erhalten.

Dachaufbauten dürfen, wenn zugelassen, max. 1/3 der Gebäudelänge erreichen. Sie müssen von den Giebeln mindestens 1 m entfernt bleiben.

c) Drempel und Traufen

Drempel sind bis zu einer Höhe von 0,50 m gestattet, wenn die Traufe (Dachrinne) nicht höher als OK Fußboden des Dachgeschosses ausgeführt wird.

Bei den Häusern WR o (IIb) (einhüftigen) ist auf der eingeschossigen Gebäudeseite eine Drempelhöhe bis zu 1 m und eine Traufenhöhe über OK Fußboden des Dachgeschosses von 0,50 m zulässig.

d) Garagen

Garagen können unter abgeschleppten Dächern der Wohngebäude erstellt werden, andernfalls haben sie Flachdächer zu erhalten.

Zusammenstehende Garagen sind einheitlich in Flucht, Höhe und Form zu erstellen.

3. Höhenlagen der baulichen Anlagen

Die Fußbodenoberkante des Erdgeschosses darf nicht höher als 0,50 m über der Straßenkrone liegen.

4. Art der baulichen Nutzung

In Gebieten WR ø I, WR ø Ia und WR ø IIb sind nur Wohngebäude mit nicht mehr als 2 Wohnungen zulässig.

5. Vorgarten

Die zwischen den Straßenbegrenzungslinien und Baulinien bzw. straßenseitigen Baugrenzen gelegenen Flächen sind Vorgartenflächen. Die Vorgärten dürfen zur Straße und zum Nachbarn hin nicht mit Mauern und Zäunen eingefriedigt werden.

6. Die Talaue des Juffernbachs ist von Einbauten freizuhalten.

Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 19 vom 19.11.2010:

Hinweis über die Einsichtnahme in die gesetzlichen Grundlagen und sonstigen Vorschriften bei Bebauungsplänen

Zu allen rechtskräftigen Bebauungsplänen der Stadt Münster wird der folgende Hinweis gegeben:

„Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können während der Dienststunden bei der Stadt Münster, im Kundenzentrum Planen – Bauen – Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33, eingesehen werden."

Dieser Hinweis wird in den jeweiligen Bebauungsplan aufgenommen.

Münster, den 12. November 2010

Der Oberbürgermeister
Markus Lewe

Auszug aus der Zeichenerklärung:

